



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.823/5-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Primosch	2219	Sch-3/2-1996 (Ltg.-471/Sch-3/1-1996) 27. Juni 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Juni 1996, mit dem das NÖ Schulzeitgesetz 1978 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. August 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Da die in der Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 vorgesehene Möglichkeit, in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei zu erklären, bereits mit Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 5) des Gesetzesbeschlusses ausführungsgesetzlich ausgeschöpft wurde, ist Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 6) des Gesetzesbeschlusses mit dem Grundsatzgesetz nicht vereinbar.

F.d.R.d.A.:
23396

6. August 1996
Für den Bundeskanzler
i.V. ACHLEITNER

(Ltg.-471/Sch-3/1)

Land der NÖ Landesregierung Landtag
Poststempel
26. Aug. 1996
Sch-3/2-1996
Bearbeiter